



HVBG

HVBG-Info 01/1990 vom 04.01.1990, S. 0088 - 0093, DOK 471.1/017-BSG

**Keine Gewährung von RV-Witwenrente an die frühere Ehefrau
nach erfolgter Todeserklärung - BSG-Urteil vom 27.04.1989
- 5 RJ 1/88**

Keine Gewährung von RV-Witwenrente (§§ 1264 Abs. 1, 1265 Abs. 1 RVO) an die frühere Ehefrau nach erfolgter Todeserklärung (§ 38 Abs. 2 Satz 1 EheG, § 12 Abs. 1 VerschG);

hier: BSG-Urteil vom 27.04.1989 - 5 RJ 1/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.04.1989 - 5 RJ 1/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ist der Versicherte auf Betreiben seiner Ehefrau durch ein tschechisches Gericht im Jahre 1949 - zu Unrecht - für tot erklärt worden, wird mit der Schließung einer neuen Ehe durch die Frau im Jahre 1961 die frühere Ehe gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 EheG aufgelöst. In diesem Fall besteht weder ein Anspruch auf Witwenrente nach § 1264 Abs. 1 RVO noch ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 Abs. 1 RVO.

Orientierungssatz:

Aufenthaltszuständigkeit bei Todeserklärungen:

§ 12 Abs. 1 VerschG i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25.7.1986 räumt auch dem ausländischen Gericht eine internationale Zuständigkeit für Todeserklärungen ein, die auf dem letzten Aufenthalt des Verschollenen beruht.